

Nach Abschluss der Beratung bedarf es keiner gesonderten Kündigung. Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen - auch fristlosen - Kündigung, bleibt unberührt.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im Falle einer Änderung des Beratungszeitraums umgehend ein schriftlicher Änderungsantrag bei der NBank zu stellen ist und der Zeitraum erst nach schriftlicher Zustimmung der NBank geändert werden darf.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Der Auftraggeber wird daher über die geschäftliche, organisatorische, technische und wettbewerbliche Situation seines Unternehmens so umfassend wie möglich informieren. Er wird sich persönlich, soweit erforderlich auch durch seine Mitarbeiter, an der Beratung aktiv beteiligen.

Daher verpflichtet er sich, sämtliche Fragen des Auftragnehmers über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse seines Unternehmens so vollständig und zutreffend wie möglich zu beantworten soweit die Beantwortung der Fragen für die Beratung von Bedeutung ist. Sollten sich - für die Maßnahme bedeutende Umstände ändern - so informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer möglichst frühzeitig und unverzüglich. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

Wesentlicher Bestandteil der Maßnahme ist neben der Beratung die nachhaltige Qualifizierung des Auftraggebers, zu der sich der Auftragnehmer verpflichtet.

7. Abrechnungsmodalitäten

Nach Abschluss der Beratung ist die mit Bewilligungsbescheid festgelegte Zuwendung auf einem von der NBank vorgegebenen Formblatt (Mittelanforderung/Verwendungsnachweis) unter Beifügung der Rechnung und eines Zahlungsnachweises bei der NBank abzufordern.

Bei Abbruch der Beratung oder Widerruf der Förderzusage ist die bereits erfolgte Beratung privatrechtlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzurechnen.

8. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für von ihm verursachte Schäden durch falsche Beratung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für den Ausgleich typischer und vorhersehbarer Schäden.

Der Auftragnehmer haftet weder für einen bestimmten Erfolg noch für die Einhaltung von Fristen und Terminen, sofern sich nicht aus diesem Auftrag etwas anderes ergibt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für das Eintreten von errechneten Prognosen und Entwicklungsmöglichkeiten; sie dienen lediglich der Veranschaulichung. Dabei verpflichtet er sich jedoch, die Beratung unter fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Unternehmensberatung durchzuführen.

9. Wettbewerbsverbot

Während der Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, sein Wissen und Können nicht in die Dienste eines mit dem Auftraggeber in Konkurrenz stehenden Unternehmens zu stellen oder ein solches zu gründen.

10. Schweigepflicht, Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, unabhängig davon ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftragnehmer deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen. Die durch die Beratung bekannt gewordenen Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit der laufenden Maßnahme verwendet werden. Eine Weitergabe von Informationen an Dritte oder Nutzung von Informationen zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken, ist verboten.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer gegenüber der NBank von seiner Verschwiegenheitspflicht vollumfänglich befreit ist. Auftraggeber und Auftragnehmer erklären sich damit einverstanden, dass die NBank direkt mit dem Auftragnehmer Kontakt aufnehmen kann und ihrerseits in Bezug auf die zugrunde liegende Beratung bzw. den Antrag auf Förderung der Beratung von ihrer Schweigepflicht befreit ist.

11. Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte - mit Ausnahme der in Nr. 10 Abs. 2 genannten Fälle - nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

12. Schlussbestimmungen

Für die Durchführung der Beratungsleistungen gilt ausschließlich Dienstvertragsrecht (§ 611 ff. BGB). Es gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Sind diese mit den Regelungen dieses Beratungsvertrages unvereinbar, so gelten die vertraglichen Regelungen gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig, im Übrigen ergänzend.

Die NBank erhält vom Auftraggeber bei Stellung des Förderantrags eine Kopie dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung gibt die Absprachen zwischen den Parteien vollständig wieder; Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls bei der NBank einzureichen.

Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Nichtig oder unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn diese Vereinbarung eine Regelungslücke aufweisen sollte.

Diese Vereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung für den Fall einer Versagung des Zuschusses durch die NBank.

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer